

Werden Versandstücke der gleichen Beförderungskategorie befördert, müssen ihre entsprechenden Massen addiert werden, wobei die Freigrenze nicht überschritten werden darf.

Beispiel 1

Güter der Klasse 1	Beförderungskategorie 1
UN 0027 Schwarzpulver 1.1D	9 kg
UN 0161 NC-Pulver 1.3C	7 kg
Freigrenze	20 kg
Tatsächliche Masse	9 kg + 7 kg = 16 kg
Freigrenze nicht überschritten	

Bei Versandstücken mehrerer Beförderungskategorien muss die 1.000 Punkteregel nach Unterabschnitt 1.1.3.6.4 ADR angewendet werden. Dabei wird die Nettoexplosivstoffmenge der jeweiligen Kategorie addiert und mit einem Faktor (Faktoren nach Spalte 4 in der modifizierten Tabelle) multipliziert. Die Summe aller Kategorien darf 1.000 nicht überschreiten (siehe Beispiel 2).

Beispiel 2

Güter der Klasse 1	Beförderungskategorie		
	1	2	4
UN 0339, Patronen für Handfeuerwaffen, 1.4C		20 kg NEM	
UN 0027, Schwarzpulver, 1.1D	5 kg NEM		
UN 0161, NC-Pulver, 1.3C	10 kg NEM		
UN 0044, Anzündhütchen, 1.4S			0,8 kg
UN 0012 Jagd- und Sportmunition, 1.4S			16 kg
Multiplikationsfaktor	50	3	Unbegrenzt = 0
Produkte	5 x 50 = 250	20 x 3 = 60	-
	10 x 50 = 500		
	750	60	0
Summe der Produkte	750 + 60 = 810 (1000 Punkte werden nicht erreicht. Die Freistellung kann in Anspruch genommen werden.)		

INFORMATION FÜR SPORTSCHÜTZEN UND JÄGER

Die Beförderung von Treibladungspulver und Munition in kleinen Mengen



WICHTIG!

Explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände dürfen nur in der Originalverpackung befördert und gelagert werden, da die Zuordnung dieser Stoffe oder Gegenstände in eine Unterklasse (ADR) bzw. Lagergruppe (Sprengstoffgesetz) ein Kennzeichen (Merkmal) für ihr Verhalten in ihrer Verpackung ist.

Impressum

Herausgeber:

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU)
Kaiser-Friedrich-Str. 7, 55116 Mainz
www.lfu.rlp.de

Bearbeitung: Frank Wosnitza

Titelbild: prapatsorn - stock.adobe.com

Stand: Januar 2025

INFORMATION

Treibladungspulver (z. B. Nitrocellulosepulver, Schwarzpulver) und fertig geladene Munition sind Stoffe und Gegenstände mit explosiven Eigenschaften, von denen im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für Menschen, Tieren sowie Sachen ausgehen können. Sie sind deshalb Gefahrgüter der Klasse 1 „explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoffen“ und unterliegen bei der Beförderung den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschifffahrt (GGVSEB) und dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

Die Vorschriften für die Gefahrgutbeförderung sind sehr umfangreich. Werden bestimmte Mengen aber nicht überschritten, können Erleichterungen (Freistellungen) in Anspruch genommen werden. Für Sportschützinnen und Sportschützen sowie Jägerinnen und Jäger sind insbesondere zwei Freistellungen im Teil 1 des ADR interessant:

■ Freistellung im Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung nach Abschnitt 1.1.3.1a) ADR

Bei dieser Freistellung sind Privatpersonen von den Vorschriften des ADR befreit, sofern die transportierten Güter einzelhandeltgerecht abgepackt und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind. Es sind hierbei Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Für den innerstaatlichen Transport wird in Anlage 2 Nr. 2.1 a) der GGVSEB die Menge pro Beförderungseinheit eingeschränkt. Die Gesamtnettoexplosivstoffmasse (NEM) darf bei Treibladungspulver 3 kg nicht überschreiten.

Bei Munition der Unterklasse 1.4 beträgt die Bruttomasse max. 50 kg, bei den Unterklassen 1.1 bis 1.3 5 kg.

WICHTIG!

Werden die vorher genannten Mengen bei der Beförderung überschritten, gilt nicht mehr die Befreiung vom ADR. Ab dem 1. Januar 2025 müssen dann auch die Vorschriften für die Sicherung nach Kapitel 1.10 ADR eingehalten werden. Unter „Sicherung“ versteht das ADR Maßnahmen oder Vorkehrungen, die zu treffen sind, um den Diebstahl oder den Missbrauch von Treibladungspulver und Munition zu minimieren. Da es sich bei Treibladungspulver und Munition der Unterklassen 1.1 bis 1.3C um "Gefahrgüter mit hohem Gefahrenpotential" handelt, ist zusätzlich ein „Sicherungsplan“ zu erstellen, wenn die Transportmenge bei Treibladungspulver 3 kg und bei Munition der Unterklassen 1.1 bis 1.3C 5 kg überschreitet. Informationen zu den Sicherungsbestimmungen des ADR und einem Muster für einen Sicherungsplan sind beim Verband der Chemischen Industrie e. V. – VCI im Internet unter: <https://www.vci.de/services/leitfaeden/vci-leitfaeden-umsetzungsgesetzlicher-sicherheitsbestimmungen-fuer-befoerderung-gefaehrlicher-gueter-adr-rid-adn-security.jsp>

■ Freistellung im Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden nach Abschnitt 1.1.3.6 ADR

Sollen größere Mengen befördert werden als die vorher angegebenen, kann ein vereinfachter Gefahrguttransport nach Abschnitt 1.1.3.6 ADR erfolgen. Hierbei entfallen die meisten Beförderungsvorschriften.

Einzuhalten sind aber

- bei Treibladungspulver ein Sicherungsplan nach 1.10.3.2 des ADR,
- die Verpackungsvorschriften,
- die Zusammenpackvorschriften,
- die Kennzeichnung der Versandstücke,
- die Zusammenladevorschriften,
- das Verbot von Feuer und offenem Licht,
- die Überwachung des Fahrzeugs beim Abstellen außerhalb eines abgeschlossenen Geländes. Bei Munition gilt die Überwachungspflicht ab 50 kg (NEM),
- das Mitführen eines mind. 2 kg Feuerlöschers (ABC),
- das Mitführen eines Beförderungspapiers, wenn die Güter an Dritte übergeben werden (bei Eigenbedarf kann innerhalb Deutschlands nach Ausnahme 18 (S) der Gefahrgutausnahmereverordnung (GGAV) auf das Beförderungspapier verzichtet werden).

Die Freistellung in Abschnitt 1.1.3.6 enthält eine Tabelle, die in fünf Beförderungskategorien (0 bis 4) eingeteilt ist. Entsprechend ihrer Gefährlichkeit enthalten die gefährlichen Stoffe und Gegenstände ihre Zuweisung in eine Beförderungskategorie und die dazugehörige Höchstmenge (bei Klasse 1 die Nettoexplosivstoffmasse NEM) je Beförderung.

■ Modifizierte Tabelle nach 1.1.3.6.3 ADR für Klasse 1

Beförderungskategorie	Stoffe oder Gegenstände Verpackungsgruppe oder Klassifizierungscode /-gruppe oder UN-Nummer	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit	Multiplikationsfaktor und Anmerkungen
0	Klasse 1: 1.1 A, 1.1 L, 1.2 L, 1.3 L, UN-Nummer 0190	0	Keine Anwendung der Erleichterungen möglich
1	Stoffe und Gegenstände der folgenden Klasse 1: 1.1 B bis 1.1 J a), 1.2 B bis 1.2 J, 1.3 C, 1.3 G, 1.3 H, 1.3 J und 1.5 D ^{a)}	20	50
	^{a)} Für die UN-Nummern 0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332, 0482, 1005 und 1017 sind die höchstzulässigen Gesamt Mengen je Beförderungseinheit (von 20 auf 50) erhöht	50	20
2	Stoffe und Gegenstände der Klasse 1: 1.4 B bis 1.4 G und 1.6 N	333	3
4	Klasse 1: 1.4 S	unbegrenzt	Es sind keine Mengenbeschränkungen zu beachten